



Richtlinien zur Finanzierung von neuen Weiterbildungsprogrammen

Verabschiedet von der Weiterbildungskommission am 4. Juni 2007

Das Reglement über die Weiterbildung an der UZH schreibt vor, dass Weiterbildungsangebote kostendeckend durchgeführt werden. Die folgenden Richtlinien sollen dies sicherstellen.

Budgetierung

Für die Konzeptionierung und Budgetierung von Weiterbildungsprogrammen stellt die Fachstelle für Weiterbildung (FWB) eine Vorlage für einen Konzeptbeschrieb, ein Budget sowie eine Berechnungshilfe für die Teilnehmenden-Mindestanzahl zur Verfügung. Auf Folgendes muss bei der Budgetierung geachtet werden:

- Für die Vorbereitung und Durchführung eines Programms müssen alle anfallenden Kosten ausgewiesen werden.
- Die Mindestanzahl der Teilnehmenden für eine kostendeckende Durchführung soll nicht zu hoch angesetzt werden. Die FWB gibt dazu Empfehlungen.
- Die vereinbarten Rückzahlungsraten einer allfälligen Vorfinanzierung müssen budgetiert werden.
- Im Budget sollen die variablen Posten aufgezeigt werden, so dass bei einer geringeren Anzahl von Teilnehmenden auf Leistungen verzichtet werden kann und Kosten eingespart werden können.
- Die Einreihung der in einem Weiterbildungsprogramm angestellten Personen muss sich an die Vorgaben der Personalabteilung halten. Es soll den Aufgaben entsprechend Personal eingestellt werden, insbesondere ist zu vermeiden, dass einfachere Arbeiten von überqualifiziertem Personal ausgeführt werden.

Antrag auf Vorfinanzierung

Die Weiterbildungskommission (WBK) kann auf Antrag des von der Trägerschaft eingesetzten Fakultätsmitglieds rückzahlungspflichtige Vorfinanzierungen sprechen. Die Anträge sind immer über die FWB einzureichen und sollen sich nach der Vorlage für Vorfinanzierungsanträge richten. Folgende Vorgaben sind zu erfüllen:

- Einverständnis der Trägerschaft
- Einverständnis des Rechtsdienstes
- Nachfrageabklärung gemäss Empfehlungen der FWB
- Budget gemäss oben genannten Vorgaben

Rückzahlung der Vorfinanzierung

Vorfinanzierungen sind innerhalb der vereinbarten Frist, welche in der Regel nicht länger als zwei Programmdurchführungen dauert, zurückzuzahlen. Die FWB vereinbart mit der Programmleitung die Raten, teilt den Programmen jeweils anfangs Jahr mit, welche Rate fällig wird und kontrolliert die Rückzahlung. Der Veranstalter eines Weiterbildungsprogramms mit Vorfinanzierung erstattet der WBK per Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht über den finanziellen Stand des Programms. Kann eine fällige Rate nicht termingerecht zurückbezahlt werden, so muss das für das Programm verantwortliche Fakultätsmitglied umgehend einen Antrag auf Zahlungsaufschub mit einer Beschreibung der getroffenen Massnahmen zur Gewährleistung der Rückzahlung (inkl. Budget) an die WBK stellen.



Vorgehen bei Zahlungsunfähigkeit

Kann die Vorfinanzierung oder können Teile davon in absehbarer Zeit nicht zurückbezahlt werden, z. B. weil das Programm nicht zustande kommt, so beraten die beteiligten Parteien unter Federführung der Programmleitung über die Übernahme und Aufteilung des Fehlbetrages. Kann keine Einigung erzielt oder keine Lösung gefunden werden, entscheidet die Universitätsleitung abschliessend.

Redaktionell angepasst am 24. August 2018